

# Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)

---

## Normen

§ 21 Abs. 2 SGB I  
§ 143 SGB V  
§ 155 SGB V

## Kurzinfo

Die Allgemeinen Ortskrankenkassen sind gesetzliche Krankenkassen und führen die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland durch. Als zweitgrößte Krankenkassenart betreuten sie zum Stichtag 31.10.2022 knapp über 27,3 Mio. Versicherte. Dies entspricht einem Marktanteil von ca. 37 % aller gesetzlich Krankenversicherten.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung besteht eine AOK für eine begrenzte Region. Zur Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen Großkassen gebildet, deren Gebiet meist mit den jeweiligen Bundesländern übereinstimmt. Davon abweichend umfasst die AOK Rheinland/Hamburg den rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens und das Land Hamburg, die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland diese Bundesländer, die AOK Nordwest den westfälischen Teil Nordrhein-Westfalens und das Land Schleswig-Holstein sowie die AOK Plus die Gebiete der Länder Sachsen und Thüringen. Für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gibt es die AOK Nordost. Derzeit existieren 11 Allgemeine Ortskrankenkassen.

Allgemeine Ortskrankenkassen können sich auf Beschluss ihrer Verwaltungsräte vereinigen, und zwar auch dann, wenn sich der Bezirk der neuen Krankenkasse über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Darüber hinaus können Ortskrankenkassen mit Krankenkassen anderer Kassenarten fusionieren. Hierdurch wird der Prozess der Bildung dauerhaft wettbewerbs- und leistungsfähiger Einheiten dieser Krankenkassen und der Angleichung der Wettbewerbsebenen der Krankenkassen beschleunigt.